



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

16.03.2020

Nr. 14 / S. 1

## Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona- Viruserreger SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 Masernschutzgesetz vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Sennegemeinde Hövelhof als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

1. Für das gesamte Gebiet der Sennegemeinde Hövelhof werden alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen untersagt.
2. Zu den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen oder sonstigen (öffentlichen) Ansammlungen i. S. v. Ziff. 1 zählen insbesondere
  - Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen
  - Messen, Kongresse und Märkte, sofern diese nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienen
  - Kirmes- und Zirkusveranstaltungen
  - Tanz- und Musikveranstaltungen aller Art.
  - Veranstaltungen und freiem Himmel, z.B. Demonstrationen
3. Die Anordnung zu Ziff. 1 gilt nicht für den laufenden Betrieb von
  - Arbeits- und Betriebsstätten
  - Geschäften, die der Versorgung der Bevölkerung mit Waren, Dienstleistungen und Lebensmitteln dienen (z. B. Handels- und Dienstleistungsgeschäfte etc.)
  - Wochenmärkte
  - Gaststätten und Restaurants, sofern sichergestellt ist, das folgende Auflagen eingehalten werden können:
    1. Besucherregistrierung mit allen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer). Die Aufzeichnungen sind im Betrieb zu verwahren und auf Verlangen den berechtigten Personen vorzulegen.
    2. Der Mindestabstand zwischen den Tischen beträgt 2 Meter.
    3. Die Besucherzahl ist durch den Verantwortlichen/Inhaber der Raumgröße entsprechend zu reglementieren.
    4. Es existieren Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.
    5. Es sind entsprechende Materialien zu den Hygienemaßnahmen vorhanden.
  - kirchlichen (religiösen) Einrichtungen
  - öffentlichen Verkehrsmitteln.

4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten besteht für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:

1. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung in besonderen Fällen, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden).
2. Betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe).
3. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe
7. Berufsschulen
8. Hochschulen

5. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe gilt:

1. Die Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen
2. Dazu sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen. Maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen.
3. Ausgenommen hiervon sind medizinisch oder ethnisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
4. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
5. Alle öffentlichen Veranstaltungen, z.B. Vorträge, Lesungen, Infoveranstaltungen usw., sind zu unterlassen.

6. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

1. Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen ab dem 16.03.2020.
2. Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogen. Spaßbäder, Saunen ab dem 16.03.2020
3. Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020.
4. Alle Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020.
5. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020.

Alle Regelungen gelten unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.

7. Ausnahmen von den Verboten und Anordnungen können von der Sennegemeinde Hövelhof auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung ist eine positive Bewertung nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen (COVID-19)“ des Robert Koch-Institutes ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist zunächst befristet bis zum 19.04.2020.

9. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

#### **Begründung:**

Die Sennegemeinde Hövelhof ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 ZVO IfSG NRW für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15.03.2020 einen Erlass zur kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 herausgegeben. In diesem werden die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden gemäß §§ 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG bis auf Weiteres im Wege der Weisung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG sind gegeben:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch in Deutschland und insbesondere in NRW gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die durch das neue Virus hervorgerufene Infektionswelle zwischenzeitlich als Pandemie eingestuft.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) in Deutschland eine konkrete Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung angenommen. Aufgrund der Risikobewertung durch das RKI besteht weiterhin eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen.

Zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung und um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern oder jedenfalls zu verzögern.

Die Anordnung der vorgenannten Maßnahmen ist erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls können durch die Ausnahmeregelung zu Ziff. 7 hinreichend Rechnung getragen werden.

Mildere Maßnahmen sind insofern nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, öffentlich zugängliche Veranstaltungen und/oder öffentliche Ansammlungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die vorgenannten Risiken durch begleitende Maßnahmen nicht zu beseitigen wären.

Die Anordnung der Maßnahmen ist auch angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwenden. Die aufgezeigten Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von überragend hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst – analog zu den aktuellen Vorgaben des Landes NRW - bis zum 19.04.2020 befristet. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erforderlich sind, wird die Anordnung entsprechend aufgehoben oder angepasst. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sein sollten, wird eine entsprechende Verlängerung, ggf. auch eine Verschärfung der Maßnahme erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

**Hinweis:**

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

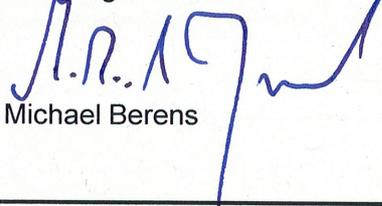
**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hövelhof, den 16.03.2020

Der Bürgermeister



Michael Berens

---

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.